

# **Dragonsflame e.V. Regensburg**

## **Geschäftsordnung**

In Ausfüllung und Ergänzung des von der Satzung des Dragonsflame e.V. aus dem Jahre 2008 vorgegebenen Rahmens wird folgende Geschäftsordnung (GO) erlassen:

### **1. Allgemeine Grundsätze**

**1.1.** Die Geschäftsordnung regelt das Wechselspiel zwischen Verantwortung des Vereinsvorstandes und weitgehender Eigenständigkeit der Struktureinheiten gemäß §24 der Satzung auf einigen ausgewählten Gebieten.

**1.2.** In aller Regel sind die in der Satzung fest gelegten Rechte und Zuständigkeiten des Vereins sinngemäß auf die Struktureinheiten zu übertragen.

### **2. Versammlungsordnung**

**2.1.** Die Mitglieder-, Haupt- bzw. Wahlversammlung wird gemäß §16 in der Regel im I. Quartal anberaumt.

**2.2.** Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

**2.3.** Beratungen der Vorstandschaft mit den Orgaleitern finden bei Bedarf statt

**2.4.** Der engere Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens 2 x pro Kalenderjahr zusammen; die entsprechenden Sitzungsprotokolle können im Büro des Vereins von den Leitern der Struktureinheiten auf deren Anfrage in Augenschein genommen werden .

### **3. Mitgliederaufnahme**

**3.1.** Die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß §6 der Satzung wird vom Vorstand entschieden und durchgeführt.

**3.2.** Bei Verweigerung einer Aufnahme kann der/die Zurückgewiesene den Vereinsvorstand in erster und den Beschwerdeausschuss in zweiter Instanz anrufen.

### **4. Zeichnungsberechtigung**

Im Außenverkehr des Vereins und seiner Struktureinheiten sind grundsätzlich nur die im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragenen Personen zeichnungsberechtigt, d.h. der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart des Vereins.

### **5. Struktur des Vereins und Aufgabenverteilung im Vorstand**

**5.1** Der Dragonsflame e.V. gliedert sich in Orgas die in den meisten Fällen den jeweiligen Larp-Land bzw. Spielergruppen zugeordnet sind und MA-Gruppen.

## **6. Finanzen**

### **6.1 Grundsätze**

Die Orgas und MA-Gruppen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand obliegt gem. § 12 der Satzung die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (z.B. kann nur der Vorstand Steuererklärungen abgeben). Jegliche Kreditaufnahme, nur durch den Vorstand möglich.

Konten für Veranstaltungen dürfen von den Struktureinheiten selbstständig geführt werden. Eine detaillierte Kostenabrechnung ist spätestens 8 Wochen nach der Veranstaltung dem Kassier des Vereins vorzulegen. Die Finanzen sind sicher zu verwalten, Ausgaben sind sparsam zu tätigen.

### **6.2 Haushaltsplan**

#### Vorstand:

Der jährlich zu erstellende Haushaltsplan für den Vorstand bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

#### Orgas:

Alle Mitglieder von Orgas des Dragonsflame e.V. müssen auch Mitglied des Dragonsflame e.V. sein. Von den Orgas ist umgehend nach Bekanntwerden dass eine Veranstaltung stattfinden wird, also so früh wie möglich, dies der Vorstandschaft mitzuteilen. Spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist der Vorstandschaft eine detaillierte Aufstellung der Finanzen betreffend der geplanten Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, und ein Verantwortlicher für diese Veranstaltung zu nennen. Soll ein spielerischer Hintergrund des Vereins genutzt werden, ist dies ebenfalls spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung dem jeweiligen Hintergrund-Verantwortlichen mitzuteilen, und dessen Zustimmung einzuholen. Werden diese Fristen versäumt, kann die Vorstandschaft die Deklaration als Vereinsveranstaltung, und somit die Nutzung der Vereinshaftpflichtversicherung ablehnen.

#### MA-Gruppen:

Alle Mitglieder von MA-Gruppen des Dragonsflame e.V. müssen auch Mitglied des Dragonsflame e.V. sein. Von den Orgas ist umgehend nach Bekanntwerden dass eine Veranstaltung stattfinden wird, also so früh wie möglich, dies der Vorstandschaft mitzuteilen. Spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist der Vorstandschaft eine detaillierte Aufstellung der Finanzen betreffend der geplanten Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, und ein Verantwortlicher für diese Veranstaltung zu nennen. Werden diese Fristen versäumt, kann die Vorstandschaft die Deklaration als Vereinsveranstaltung, und somit die Nutzung der Vereinshaftpflichtversicherung ablehnen.

### **6.3 Jahresabschluss**

Für den Jahresabschluss übernimmt der Kassier die Abrechnungen der Veranstaltungen der Struktureinheiten in seine Finanzaufstellung. Die hierfür benötigten Unterlagen sind dem Kassier Selbstständig und ohne Nachfrage spätestens 8 Wochen nach der Veranstaltung vom Verantwortlichen für die jeweilige Veranstaltung in geeigneter Form zuzusenden.

#### **6.4 Kassier**

Der Kassenwart (Vorstand bzw. Orga bzw. MA-Gruppen) verwaltet den Kassen- und Buchbestand. Er ist u.a. zuständig für die

- Kontrolle des Geldeinganges von Mitgliederbeiträgen, Gebühren und sonstigen Einnahmen
- fristgemäße Bezahlung von Rechnungen
- ordnungsgemäße Zahlungsanweisung (Unterschriftenregelung und Kontoverfügung)

#### **6.5 Kassenprüfung**

Der Kassier des Vorstandes ist jederzeit berechtigt bei den Struktureinheiten Kontrollen durchzuführen.

#### **6.6 Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Kontoauszüge, Quittungen oder Kassenbelege nachzuweisen. Für Ausgaben sind ordnungsgemäß unterschriebene Belege vorzulegen; sie müssen Datum, Betrag und Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

#### **6.7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Das Eingehen von Verbindlichkeiten über den Rahmen des Haushaltsplanes und des Guthabens hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand. Die Beantragung und Aufnahme von Krediten ist dem 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart des Vorstandes vorbehalten.

### **7. Finanzabführung**

**7.1** Zur Deckung der den Verein belastenden Ausgaben (z.B. Versicherung, organisatorische Leistungen, Porto- und Telefongebühren) wird von den Orgas nach Abschluss der Jahresbilanz zum 1.4 des Geschäftsjahres ein Teil des erwirtschafteten Vermögens eingezogen.

Der zu entrichtende Betrag wird individuell vom Vorstand bestimmt.